

VEREINSSATZUNG

Verein Schwere-Zeit

Beschlossen am 27. Februar 2026 in Rastatt.

Geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. April 2026 (§ 11.2 und § 14).

Geändert durch außerordentliche Vorstandssitzung am 18. Juli 2026 (§ 11.10).

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wird.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Mit der am 27. Februar 2026 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.

1.2 Der Name des Vereins lautet Schwere-Zeit.

1.3 Der Vereinsname soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein" beziehungsweise „e.V." führen.

1.4 Der Sitz des Vereins ist in Rastatt.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Der Verein unterstützt Menschen in emotionalen Krisen, indem geschulte Mitglieder persönliche Gespräche anbieten, aktiv zuhören und ein offenes Ohr schenken. Darüber hinaus klärt der Verein Betroffene über relevante Themen auf, vermittelt sie bei Bedarf an geeignete Fachstellen (z. B. psychosoziale Beratungsstellen, Krisentelefone oder therapeutische Einrichtungen) weiter und versucht gemeinsam mit den Betroffenen eigenständig Lösungsansätze zu erarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins zu.

3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer des Vereins

Der Verein beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Voraussetzungen

Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische Person als auch jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

6.2 Aufnahmeverfahren

Mitgliedschaftsanträge können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Auflösung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied erlischt ihre Mitgliedschaft im Verein.

7.2 Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht.

7.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentliche Gründe, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliedschaft eines Organmitglieds kann auch aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen beendet werden.

7.4 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 10 Euro. Für die nachfolgend aufgeführte Mitgliedergruppe wird jedoch ein abweichender Beitrag erhoben:

Die 7 Gründungsmitglieder: Diese Gruppe ist beitragsfrei.

8.2 Alle Beitragszahlungen sind spätestens am ersten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten. Änderungen des Beitragssatzes sowie der Zahlungsbedingungen liegen in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und dient der Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

10.2 Ordentliche & außerordentliche Versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

10.3 Beschlussfähigkeit

Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.4 Zweite Mitgliederversammlung

Ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, aber nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gegeben. Auf diese rechtliche Feststellung ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Für die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung gilt auch die im vorangehenden Artikel dieser Vereinbarung festgelegte Mindestmehrheit.

10.5 Virtuelle Versammlung

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur virtuell stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

10.6 Online-Abstimmung

- a) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht ausschließlich durch die elektronische Abstimmung aus.
- b) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.
- c) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

10.7 Die Mitgliederversammlungen werden an dem nachstehend angegebenen Ort stattfinden: Virtuell per Meeting

10.8 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen und außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung sind nicht in die Frist

einzurechnen. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

10.9 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Nachträgliche Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung werden nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt.

10.10 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

10.11 Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied oder durch einen nach Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt zulässig. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.

10.12 Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und ihre Abschrift ist an jeden Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versammlungstag zu senden. Wird dem Inhalt der Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ihrem Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt.

10.13 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen trägt der Verein.

§ 11 Vorstand

11.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Vorstandsmitglieder zu wählen sowie alle damit verbundenen Regelungen festzulegen, umzusetzen und zu ändern.

11.2 Zusammensetzung

(geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 17.04.2026)

Der Vorstand besteht aus 3 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Nur Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder ernannt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist als Einzelvertretungsberechtigter zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

11.3 Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vorstandsmitglieder werden.

11.4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Vereinssatzung über Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds Anwendung.

11.5 Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied, das die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.

11.6 Den Vorstandsmitgliedern wird keine Vergütung gezahlt.

11.7 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, jegliche persönlichen, finanziellen oder beruflichen Interessen, die mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen könnten, unverzüglich dem Vorstand offenzulegen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts darf das betroffene Vorstandsmitglied an den entsprechenden Diskussionen und Abstimmungen nicht teilnehmen und kein Stimmrecht ausüben. Alle Interessenkonflikte sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten. Vorstandsmitglieder, die ihre Interessenkonflikte offenlegen, sind vor Benachteiligung oder Diskriminierung geschützt.

11.8 Der Vorstand hält Sitzungen entsprechend dem Bedarf ab. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Sitzung ein, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund einer in dieser Satzung festgelegten Verpflichtung oder in Fällen, die als erforderlich erachtet werden, notwendig ist.

11.9 Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.10

(geändert durch außerordentliche Vorstandssitzung vom 18.07.2026)

Die ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann virtuell, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

11.11 Online-Abstimmung

- a) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Stimmrecht ausschließlich durch die elektronische Abstimmung aus.
- b) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Vorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.
- c) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann der Vorstand zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

11.12 Die Einladung zur ordentlichen Vorstandssitzung ist spätestens 2 Wochen und zur außerordentlichen Vorstandssitzung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf dessen Beauftragung hin vom 2. Vorsitzenden versendet. Jede Einladung muss die ausstellende Person klar benennen. Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Sitzung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladungen müssen den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

11.13 Nachträgliche Anträge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens zwei der abgegebenen Stimmen erhalten.

11.14 Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und anschließend allen Vorstandsmitgliedern entweder per E-Mail oder Einschreiben zugeschickt. In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Fall werden die Beschlüsse verbindlich, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

11.15 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen trägt der Verein.

§ 12 Tod eines Vorstandsmitglieds

12.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod aus, erlischt sein Amt mit dem Zeitpunkt des Todes.

12.2 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied kommissarisch für das verstorbene Vorstandsmitglied bestellen.

12.3 Die kommissarische Bestellung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, das das Amt entweder für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Vorstandsmitglieds oder für eine neue Amtsdauer übernimmt.

12.4 Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

13.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen.

13.2 Die Rücktrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen abzugeben, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigt.

13.3 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn dem Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, persönlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen ein Fortführen seines Amtes nicht mehr zumutbar ist.

13.4 Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

13.5 Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die laufenden Geschäfte sorgfältig weiterzuführen so weit wie möglich zu beenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 14 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung vom 17.04.2026)

Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Unbeschadet der Regelungen in § 12 (Tod) und § 13 (Rücktritt) kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei nachweislichem Fehlverhalten, grober Pflichtverletzung oder nachgewiesener Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

15.1 Buchführungspflicht

Der Vorstand ist zur Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Einnahmen des Vereins, die getätigten Ausgaben und das Vereinsvermögen werden ordnungsgemäß verbucht. Verfügt der Verein neben seinem ideellen Bereich über Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ist eine Aufteilung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf diese Bereiche vorzunehmen.

15.2 Bilanzierungspflicht

Grundsätzlich besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz. Die Bilanzierungspflicht sowie die Pflicht zur doppelten Buchführung treten jedoch ein, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro oder der Gewinn 60.000 Euro überschreitet.

15.3 Jahresbericht

Einmal im Jahr hat der Vorstand die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Zahlen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Jahresende einen entsprechenden Antrag stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einladen, um Finanzfragen zu erörtern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 16 Datenschutz

16.1 Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitenden ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.

16.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

16.3 Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

17.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit den folgenden Mehrheiten der anwesenden

Stimmberechtigten:

- a) Änderung der Vereinssatzung – mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- b) Änderung des Vereinszwecks – mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- c) Auflösung des Vereins – mit einer Mehrheit von drei Vierteln

17.2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

17.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Streichung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks werden die Vermögenswerte des Vereins direkt und ausschließlich an die nachstehende Organisation zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke übertragen:

DLRG Ortsgruppe Rastatt e.V., Finkenstraße 9/2, 76437 Rastatt

§ 19 Salvatorische Klausel

19.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wird.

Diese Vereinssatzung wurde am 27. Februar 2026 in Rastatt beschlossen.

Rastatt, den 18. Juli 2026

B. Lande

Bastian Landes 1. Vorsitzender